

Ordnung für die Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Dekanatsordnung / DekO

In Kraft getreten am 1. Januar 2007

KABl 2006 S. 294–305



DEKANATE

1



- Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Gestaltung des Umschlags: Christoph Lang, Studio für Buch- und
MedienDesign, Rottenburg
- Umschlagdruck: Druckerei Maier, Rottenburg
- Layout und Druck: Bischöfliches Ordinariat
Zentrale Verwaltung
Hausdruckerei
6205
- Bestelladresse: Bischöfliches Ordinariat
Expedition
Postfach 9, 72101 Rottenburg a. N.
Fax 07472 169-561

Vorwort

Die Reform der Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die ich 2005 mit der Veröffentlichung der „Grundsätze und Maßgaben zur Stärkung und Neustrukturierung der Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ angestoßen habe, erforderte eine Anpassung der für die Dekanate einschlägigen Ordnungen und Bestimmungen. Die hier vorgelegte Neufassung der Dekanatsordnung, die seit 1. Januar 2007 in Kraft ist, setzt nicht nur die erforderliche Anpassung der rechtlichen Grundlagen für die Dekanate um, sondern fasst auch alle bisherigen in der Diözese geltenden Bestimmungen für den Bereich der Dekanate in einem Rechtsdokument zusammen.

Die neue Dekanatsordnung schafft den rechtlichen Rahmen für die mit der Dekanatsreform angezielte konzeptionelle und strukturelle Stärkung der mittleren Ebene unserer Diözese. Sie sichert den Dekanaten ihre für das kirchliche Leben in der Diözese wichtige pastorale und organisatorische Bedeutung, gibt den Verantwortlichen in den Dekanaten ein notwendiges Instrument zur Umsetzung der Dekanatsreform und verleiht dabei Handlungssicherheit. In der Dekanatsordnung ist in Rechtsform gefasst, was ich mit der Stärkung und Neustrukturierung der Dekanate angezielt habe. Auf dieser Grundlage können die Dekanate ihre wichtige Funktion in der Vermittlung und Umsetzung diözesaner Konzepte und Prozesse und in der Leitung der Diözese durch den Bischof wahrnehmen. Gleichzeitig ist es möglich, dass wichtige Impulse, Perspektiven und Anregungen aus den Dekanaten in Überlegungen, Beratungen und Entscheidungen der Diözese einfließen. Die Dekanate tragen zur Vernetzung der kirchlichen Arbeit in der Region bei und verbinden die Diözese, die Kirchengemeinden und die kirchlichen Gruppierungen miteinander. Zudem wird die Seelsorge vor Ort durch die Bereitstellung eigener Angebote effektiver unterstützt und ergänzt. Schließlich nehmen Dekanate und Dekane ihre Rolle als wichtiger Partner der Landkreise in politischen, sozialen und gesellschaftlichen Fragen wahr.

Aber es ist klar: Die Dekanatsordnung bildet nur den rechtlichen Rahmen für die Reform der mittleren Ebene. Damit es wirklich zu einer Stärkung der Dekanate und der Dekane kommt und die strukturellen wie rechtlichen Veränderungen mit Leben erfüllt werden, bedarf es der tatkräftigen Arbeit und Unterstützung aller, die in den Dekanaten und für die Dekanate Verantwortung tragen. So danke ich allen, die mit ihrem Engagement und ihrem Einsatz Sorge dafür tragen, dass die Dekanate mit ihren Organen, Gremien und Einrichtungen noch stärker als bisher zu einer funktionstüchtigen und wirkmächtigen Ebene unserer Diözese werden.

Für dieses Engagement und diesen Einsatz wünsche ich Ihnen Gottes Segen!

Rottenburg, 30. Januar 2007

A handwritten signature in black ink, starting with a plus sign (+) and the name 'Gebhard Fürst' in a cursive script. The signature is followed by a large, stylized flourish that resembles a star or a cross.

Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Das Dekanat

- § 1 Kirchliche Rechtsstellung
- § 2 Staatliche Rechtsstellung
- § 3 Funktion und Struktur
- § 4 Aufgaben

Teil 2 – Der Dekan

- § 5 Stellung und Verantwortung
- § 6 Wahl
- § 7 Wahlberechtigung
- § 8 Wahlvorbereitung
- § 9 Wahlhandlung
- § 10 Ernennung
- § 11 Amtszeit
- § 12 Dekanatsamt
- § 13 Dekanatskonferenzen

Teil 3 – Der Dekanatsrat

- § 14 Aufgaben
- § 15 Zusammensetzung
- § 16 Amtszeit und Rechtsstellung
- § 17 Einberufung
- § 18 Arbeitsweise
- § 19 Geschäftsführender Ausschuss
- § 20 Sachausschüsse

Teil 4 – Die Einrichtungen des Dekanats

- § 21 Rechtsstellung
- § 22 Zuständigkeiten und Arbeitsweise
- § 23 Geschäftsstelle
- § 24 Rechnungsführung
- § 25 Schaffung eigener Einrichtungen
- § 26 Zusammenarbeit mit weiteren kirchlichen Trägern und Einrichtungen

Teil 5 – Finanzen

- § 27 Haushalt
- § 28 Finanzierung
- § 29 Rechnungsabschluss und Prüfung der Jahresrechnung
- § 30 Vermögensverwaltung, Finanzwirtschaft und Aufsicht

Teil 6 – Schlussbestimmungen

- § 31 Ausführungsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten
- § 33 Übergangsregelungen

Ordnung für die Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Dekanatsordnung – DekO)

Mit der Veröffentlichung der „Grundsätze und Maßgaben zur Stärkung und Neustrukturierung der Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ vom 20. Juli 2005 (KABl 2005, S. 213 – 216) hat Bischof Dr. Gebhard Fürst die Reform der Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzt. In seinem Begleitschreiben (KABl. 2005, S. 213) hat der Bischof die Umsetzung der Bestimmungen und die Anpassung der davon betroffenen Ordnungen bis Ende 2007 angekündigt. Die nachfolgende Neufassung der Dekanatsordnung setzt diese Ankündigung um. Bischof Dr. Gebhard Fürst setzt deshalb nach der Beratung und dem Votum des Diözesanrats zur novellierten Dekanatsordnung gem. § 8 Abs. 3 Satz 7 der Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 2. Juni 2006 die vorliegende Ordnung in der Fassung vom 1. Dezember 2006 mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Teil 1 – Das Dekanat

§ 1 Kirchliche Rechtsstellung

- (1) Die Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind auf der Grundlage des can. 374 § 2 CIC in Dekanate zusammengefasst, um die Seelsorge durch gemeinsames Handeln zu fördern. Die Dekanate sind die mittlere Ebene in der Diözese.
- (2) Die räumliche Abgrenzung der Dekanate wird vom Bischof nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden und Dekanate aufgrund seelsorglicher und organisatorischer Erfordernisse entsprechend dem religiösen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und verkehrlichen Zusammenhang eines Gebiets festgelegt.
- (3) Dem Dekanat steht ein Dekan vor. Der Dekan leitet im Auftrag des Bischofs das Dekanat auf der Grundlage des can. 555 CIC.

§ 2 Staatliche Rechtsstellung

- (1) Das Dekanat erlangt die Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts durch staatliche Anerkennung (§§ 24 Abs. 2 und 24 a Abs. 1

KiStG). Die Dekanate der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind mit Bescheiden des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 9.2.1981 (AZ Ki 6504/32) und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 13.12.2005 (AZ RA-7152.14/18) als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt.

- (2) Bei Veränderungen im Bestand eines Dekanats oder seiner Abgrenzung ist den räumlich betroffenen Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Änderungen sind dem zuständigen Ministerium mitzuteilen (§ 24 Abs. 2 und § 24 a Abs. 1 KiStG).
- (3) Antragstellungen nach Abs. 1 und Anhörungen bzw. Mitteilungen nach Abs. 2 erfolgen durch das Bischöfliche Ordinariat.
- (4) Die Errichtung bzw. die Änderung eines Dekanats sowie die staatliche Anerkennung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht.

§ 3 Funktion und Struktur

- (1) Das Dekanat ist eingerichtet zur Unterstützung des Bischofs bei der Leitung der Diözese und zur Förderung der Seelsorge durch gemeinsames Handeln, indem es innerhalb seines Gebiets
 1. pastorale Ziele, Konzepte und Prozesse der Diözese vermittelt und umsetzt und Leitungsaufgaben des Bischofs in seinem Auftrag übernimmt,
 2. gemeinsame Anliegen der Kirchengemeinden und kirchlichen Gruppierungen und für die Seelsorge wichtige Entwicklungen aufnimmt und an die Diözesanleitung übermittelt,
 3. die kirchliche Arbeit vernetzt und die Seelsorge in den Kirchengemeinden und kirchlichen Gruppierungen durch die Bereitstellung besonderer Dienste und ergänzender Angebote unterstützt,
 4. die Kirche in Politik, Kultur und Gesellschaft vertritt und darin kirchliche Anliegen einbringt.
- (2) Organe des Dekanats sind der Dekan und der Dekanatsrat.
- (3) Das Dekanat soll einen Namen führen, der sich an die Bezeichnung des jeweiligen Landkreises anlehnt. Die Namensgebung sowie die Änderung des Namens bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats.

- (4) Sitz des Dekanats ist das Dekanatsamt (§ 12). Es ist zugleich Dienstsitz des Dekans.
- (5) Dekanate können mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats ein Wappen führen.
- (6) Die Dekanate führen ein Dienstsiegel. Dekanate mit eigenem Wappen führen dieses, die Übrigen das Wappen der Diözese im Dienstsiegel mit dem Namen des Dekanats als Umschrift.

§ 4 Aufgaben

Im Rahmen der Funktion des Dekanats werden im Dekanat die folgenden Aufgaben wahrgenommen:

- (1) Zur Unterstützung des Bischofs bei der Leitung:
 1. Unterstützung des Leitungshandelns des Bischofs und Vermittlung und Umsetzung diözesaner Ziele, Konzepte und Projekte,
 2. Beratung des Bischofs und Information über Entwicklungen und Erfordernisse in der Seelsorge vor Ort,
 3. Durchführung der Pastoralvisitation und Unterstützung in Vakanzzeiten,
 4. Mitwirkung bei Personalplanung und Personaleinsatz in den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen und Unterstützung bei der Personalführung und -betreuung,
 5. Wahl der Laienvertreter/innen des Dekanats im Diözesanrat,
 6. unmittelbare Aufsicht über die ortskirchlichen Rechtspersonen gem. § 95 KGO.
- (2) Zur Förderung und Unterstützung der örtlichen Seelsorge:
 1. Beratung, Begleitung und Unterstützung der (Gesamt-)Kirchengemeinden, der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache und der Seelsorgeeinheiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
 2. Förderung, Unterstützung und Beratung der kirchlichen Verbände, Organisationen, Gemeinschaften und Gruppierungen,
 3. Koordination der Pastoral der Kirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen und Durchführung gemeinschaftlicher Aktionen,

4. Übernahme von übergreifenden pastoralen, organisatorischen und administrativen Aufgaben und Bereitstellung ergänzender pastoraler Dienste, sozial-caritativer Hilfen und offener Bildungs- und Beratungsangebote für Menschen in besonderen Lebenssituationen,
 5. Angebote der Begegnung, des Erfahrungsaustauschs, der geistlichen Stärkung und der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Dienste und der pastoralen und anderen hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinden.
- (3) Zur Gestaltung und Vertretung der kirchlichen Arbeit im Landkreis:
1. Beteiligung an gesellschaftspolitischen Diskursen und Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
 2. Ökumenische Kontakte, Projekte und Aktionen,
 3. Kontakte und Vertretung gegenüber den kommunalen Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen auf Stadtkreis- und Landkreisebene sowie Kontakte zu gesellschaftlichen Gruppen,
 4. Sicherstellung der Arbeit der Organe und der Gremien des Dekanats (z. B. Dekanatsrat, Dekanatskonferenz),
 5. Sicherung der Arbeitsfähigkeit der für das Dekanat bereit gestellten Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Unterstützung der sonstigen kirchlichen Einrichtungen im Dekanat,
 6. Finanz-, Vermögens- und Immobilienverwaltung der Einrichtungen des Dekanats.

Teil 2 – Der Dekan

§ 5 Stellung und Verantwortung

- (1) Der Dekan leitet im Auftrag des Bischofs das Dekanat. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Funktion und der Aufgaben des Dekanats. Er nimmt seine Leitungsverantwortung in Zusammenarbeit mit dem Dekanatsrat (Teil 3, §§ 14 – 20) wahr.
- (2) Der Dekan berät den Bischof. Er ist Mitglied der Dekanekonferenz.
- (3) Der Dekan vertritt das Dekanat gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Dekan ist Vorsitzender des Dekanatsrats.

- (5) Der Dekan nimmt die unmittelbare Aufsicht über die ortskirchlichen Rechtspersonen gem. KGO sowie zusammen mit den zuständigen Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats die Aufsicht über die Einrichtungen des Dekanats (Teil 4, §§ 21–26) wahr.
- (6) Der Dekan ist Vorgesetzter der Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats. Zusammen mit den zuständigen Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariats führt er mit den Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats regelmäßige Mitarbeitergespräche. Mit den Leitern/innen der sonstigen kirchlichen Einrichtungen, die ihren Sitz im Dekanat haben, führt er regelmäßige Planungs- und Koordinierungsgespräche.
- (7) Auf der Grundlage des can. 555 CIC trägt der Dekan Sorge für die Personalführung und Personalbegleitung der Priester im Dekanat (Investitur, seelsorgliche Begleitung, persönliche Fürsorge, berufliche Unterstützung, Vertretungsregelung bei Arbeitsunfähigkeit, Abwesenheit oder Urlaub, Pensionierung, Bestattung und Nachlassregelung, Vakanzregelung).
- (8) Der Dekan ist Vorgesetzter der Pfarrer und der Administratoren im Dekanat und führt mit ihnen regelmäßige Mitarbeiterjahresgespräche. Zur Ausübung dieser Personalführungsverantwortung soll er eine verpflichtende Dienstkonferenz der Pfarrer und Administratoren einrichten. Er wirkt verbindlich mit bei der Ausschreibung und der Vergabe von Priesterstellen (Situationsbericht, Stellenbesetzungsverfahren). In dienstlichen Angelegenheiten ist der Dienstweg über den Dekan einzuhalten.
- (9) Der Dekan trägt Sorge für die Einhaltung der kirchlichen Rechtsvorschriften und diözesanen Ordnungen, die ordnungsgemäße Finanz- und Vermögensverwaltung sowie die Geschäftsführung der Einrichtungen und Gremien des Dekanats.
- (10) Ständige/r allgemeine/r Vertreter des Dekans ist/sind der/die Stellvertretende/n Dekane.
- (11) Die Aufsicht über den Dekan wird von der zuständigen Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat wahrgenommen. Diese führt mit ihm regelmäßige Mitarbeiterjahresgespräche.

§ 6 Wahl

- (1) Der Dekan und sein/e Stellvertreter werden gewählt. Die mögliche Anzahl der Stellvertretenden Dekane für ein Dekanat wird vom Bischöflichen Ordinariat auf der Grundlage des jeweils gültigen Stellenplans festgelegt.
- (2) Der Dekan und der/die Stellvertretende/n Dekan/e werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten Dekanatsrates (Wahlversammlung) in geheimer Wahl aus den vom Wahlausschuss erstellten und vom Bischof genehmigten Kandidatenlisten gewählt.
- (3) Zum Dekan und zum Stellvertretenden Dekan wählbar sind alle Priester, die im Dienst der Diözese stehen und mit einem mindestens halben Seelsorgeauftrag im Dekanat tätig sind, sowie die Pfarrer der über mehrere Dekanate sich erstreckenden Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache mit Dienstsitz im Dekanat. Nicht wählbar sind die Priester in Ausbildung und die Pfarrvikare.

§ 7 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrates (§ 15 Abs. 1).
- (2) Zusätzlich zu den in den Abs. 1 Genannten sind wahlberechtigt:
 1. alle Priester und Diakone, die mit einem mindestens halben Seelsorgeauftrag im Dekanat tätig sind,
 2. die Pfarrer der über mehrere Dekanate sich erstreckenden Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache mit Dienstsitz im Dekanat,
 3. je Seelsorgeeinheit ein/e aus der Mitte seiner weiteren pastoralen Mitarbeiter/innen von diesen gewählte/r Vertreter/in,
 4. ein gewählter Vertreter der Geistlichen im Ruhestand.
- (3) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied im Dekanatsrat zugleich wahlberechtigt gem. Abs. 2, ist zusätzlich auch sein/e Stellvertreter/in im Dekanatsrat (§ 15 Abs. 2) wahlberechtigt.
- (4) Nicht wahlberechtigt sind die pastoralen Mitarbeiter/innen in Ausbildung. Dazu gehören auch die Vikare und die unständigen Diakone.

§ 8 Wahlvorbereitung

- (1) Der Dekanatsrat bzw. sein Geschäftsführender Ausschuss bildet spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Dekans aus den Mitgliedern des Dekanatsrats einen Wahlausschuss und bestimmt dessen Vorsitzenden. Dem Wahlausschuss gehören 3 bis 5 Mitglieder an. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht Wahlbewerber sein. Der Dekanatsrat legt im Rahmen des § 6 Abs. 1 die Zahl der zu wählenden Stellvertretenden Dekane fest. Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (2) Der Wahlausschuss legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Gebietsreferenten des Bischöflichen Ordinariats als dem Vertreter des Bischofs bei der Wahl den Wahltermin fest.
- (3) Spätestens drei Monate vor dem Wahltermin erstellt der Wahlausschuss eine Liste der gem. § 6 Abs. 3 Wählbaren und eine Liste der gem. § 7 Abs. 1–3 Wahlberechtigten. Der Wahlausschuss legt die Liste der gem. § 6 Abs. 3 Wählbaren dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Freigabe vor. Nach der Freigabe durch das Bischöfliche Ordinariat fordert der Wahlausschuss unter Bekanntgabe des Wahltermins und der nach § 6 Abs. 3 Wählbaren die Vorschlagsberechtigten auf die ortsübliche Weise auf, Kandidatenvorschläge sowohl zur Wahl des Dekans als auch zur Wahl des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane beim Wahlausschuss schriftlich einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind die gem. § 7 Abs. 1–3 Wahlberechtigten.
- (4) Nach Überprüfung der Wählbarkeit holt der Wahlausschuss die schriftliche Zustimmung der Kandidaten ein, erstellt eine Kandidatenliste für die Wahl des Dekans und eine Kandidatenliste für die Wahl des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane und legt beide Kandidatenlisten dem Bischof zur Genehmigung vor.

§ 9 Wahlhandlung

- (1) Für die Wahl des Dekans müssen mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bischofs. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung muss vom Wahlausschuss schriftlich begründet sein. Für die Wahl des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane sollen mehr Kandidaten zur Verfügung stehen, als Stellvertretende Dekane zu wählen sind. Stellen

sich für die Wahl der Stellvertretenden Dekane weniger Kandidaten zur Wahl, als Stellvertretende Dekane für das Dekanat nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 4 zu wählen sind, kann der Wahlausschuss mit Zustimmung des Geschäftsführenden Ausschusses des Dekanatsrats die Zahl der zu wählenden Stellvertretenden Dekane reduzieren. Es ist jedoch mindestens ein Stellvertretender Dekan für das Dekanat zu wählen.

- (2) Die Wahlversammlung wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Gebietsreferenten vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unter Übersendung der Kandidatenlisten mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich einberufen. Die Wahlversammlung wird vom zuständigen Gebietsreferenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Die Wahlversammlung ist öffentlich.
- (3) Die Wahl des Dekans und die Wahl des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane finden nacheinander in getrennten Wahlhandlungen und mit getrennten Kandidatenlisten statt. Die Wahlen sind geheim. Sind mehrere Stellvertretende Dekane zu wählen, können diese in einer Wahlhandlung gewählt werden. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Stellvertretende Dekane zu wählen sind. Er/sie darf jedoch pro Kandidat höchstens eine Stimme abgeben.
- (4) Zum Dekan gewählt ist der Kandidat, der im ersten oder im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Im dritten und letzten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit aus; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht im dritten Wahlgang nur ein Kandidat zur Verfügung, bedarf es zu seiner Wahl mindestens der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten; wird dieses Ergebnis nicht erreicht, ist die Wahl nicht zustande gekommen. Das Wahlergebnis und die Annahme der Wahl durch den Gewählten werden vom Wahlleiter festgestellt.
- (5) Im Anschluss findet die Wahl des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane statt. Die Kandidatenliste für die Wahl des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane wird um die nichtgewählten Kandidaten der Kandidatenliste der Dekanewahl ergänzt, sofern die betroffenen Kandidaten der Dekanewahl einer Kandidatur zur Wahl des Stellvertretenden Dekans zustimmen.

- (6) Zum Stellvertretenden Dekan sind die Kandidaten gewählt, die im ersten oder im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten bzw. im dritten und letzten Wahlgang die einfache Mehrheit erreichen. Erreichen in einem Wahlgang mehr Kandidaten, als insgesamt Stellvertretende Dekane zu wählen sind, die erforderliche Stimmenzahl, sind sie in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht im dritten Wahlgang nur ein Kandidat zur Verfügung, bedarf es zu seiner Wahl mindestens der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten; wird dieses Ergebnis nicht erreicht, ist die Wahl dieses Stellvertretenden Dekans nicht zustande gekommen. Das Wahlergebnis und die Annahme der Wahl durch den bzw. die Gewählten werden vom Wahlleiter festgestellt.
- (7) Die Wahlvorgänge werden von einem Mitglied des Wahlausschusses protokolliert. Das Wahlprotokoll enthält die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten, die Zahl der Wahlgänge, die Abstimmungsergebnisse und die Feststellung des Wahlleiters über den Ausgang der Wahlhandlungen. Die Kandidatenlisten und die Liste der Wahlberechtigten sind Bestandteile des Protokolls. Das Wahlprotokoll wird vom Wahlausschuss und vom Wahlleiter unterzeichnet und dem Bischöflichen Ordinariat übersandt.

§ 10 Ernennung

- (1) Die von der Wahlversammlung Gewählten werden vom Bischof in ihren Ämtern bestätigt und zum Dekan bzw. Stellvertretenden Dekan ernannt. Mit dem Ablegen des Dienstversprechens vor dem Bischof treten der Dekan und der/die Stellvertretende/n Dekan/e ihren Dienst an. Die öffentliche Amtseinführung nimmt der zuständige Gebietsreferent vor.
- (2) Kommt eine Wahl nicht zustande, ernennt der Bischof den Dekan und den/die Stellvertretenden Dekan/e frei.

§ 11 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Dekans beträgt sieben Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane richtet sich nach der des Dekans. Bis

Dienstantritt des neuen Dekans führt der bisherige Dekan die Amtsgeschäfte weiter.

- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Dekans (z. B. bei Amtsverzicht, Verlust der Wählbarkeit) findet eine Neuwahl des Dekans und des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane statt. Bis zum Dienstantritt des neugewählten Dekans führt der Stellvertretende Dekan die Amtsgeschäfte weiter. Bei mehreren Stellvertretenden Dekanen einigen sich diese auf einen aus ihrer Mitte, der die Amtsgeschäfte als Kommissarischer Dekan weiterführt. Kommt keine Einigung zustande, ernennt der Bischof als Kommissarischen Dekan einen der Stellvertretenden Dekane frei zur Weiterführung der Amtsgeschäfte. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Stellvertretenden Dekans findet eine Neuwahl des Stellvertretenden Dekans statt.
- (3) Bei gleichzeitiger Vakanz der Ämter des Dekans und der Stellvertretenden Dekane ernennt der Bischof einen Kommissarischen Dekan und einen oder mehrere Stellvertretende/n Kommissarische/n Dekan/e frei. Die Amtszeit ist befristet bis zum Dienstantritt des neugewählten Dekans und des neugewählten Stellvertretenden Dekans bzw. der neugewählten Stellvertretenden Dekane.
- (4) Mit der Beendigung des Amtes erlischt auch die Amtsbezeichnung „Dekan“ bzw. „Stellvertretender Dekan“.

§ 12 Dekanatsamt

- (1) Das Dekanatsamt unterstützt den Dekan bei der Ausübung seiner Leitungsaufgaben.
- (2) Zum Dekanatsamt gehören:
 1. die Amtsräume des Dekans,
 2. die Geschäftsstelle des Dekanats (§ 23),
 3. die Rechnungsführung des Dekanats (§ 24).
- (3) Das Dekanatsamt hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle des Dekanats.
- (4) Der Dekan ist Leiter des Dekanatsamts. Er nimmt diese Aufgabe kooperativ wahr. Unbeschadet seiner Verantwortung (§ 5) kann der Dekan, soweit kirchliches oder staatliches Recht nicht entgegen

steht, innerhalb des Dekanatsamts Aufgaben ständig oder befristet delegieren. Zuständigkeiten innerhalb des Dekanatsamts können regional (Zuständigkeit für mehrere Geschäftsbereiche innerhalb eines bestimmten Gebiets) und/oder thematisch (Zuständigkeit für einen bestimmten Geschäftsbereich im gesamten Dekanat) zugeteilt werden.

- (5) Im Dekanatsamt ist eine Dienstkonferenz eingerichtet, der der Dekan als Vorsitzender, der Stellvertretende Dekan bzw. die Stellvertretenden Dekane, der/die Dekanatsreferent/in bzw. die Dekanatsreferenten/innen und der/die Rechnungsführer/in angehören. Der/die Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats soll vom Dekan zu Beratungen, die seinen/ihren Verantwortungsbereich berühren, eingeladen und gehört werden.

§ 13 Dekanatskonferenzen

- (1) Im Rahmen seiner Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Dekanats und für die Personalführung und Personalbegleitung im Dekanat lädt der Dekan die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen zu regelmäßigen Dekanatskonferenzen, zu Geistlichen Tagen und zu Theologischen Seminaren im Dekanat ein.
- (2) Die Dekanatskonferenzen dienen dem Austausch über seelsorgliche oder andere die Kirche im Dekanat betreffende Themen, der Förderung der Zusammenarbeit und der Begegnung der hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen, der gemeinsamen Pflege des geistlichen Lebens und der beruflichen Weiterbildung.
- (3) Die Teilnahme an den Dekanatskonferenzen ist für die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen im Dekanat verpflichtend. Die Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats werden eingeladen. Die Einladung der Leiter/innen der sonstigen kirchlichen Einrichtungen im Dekanat wird empfohlen.
- (4) Wo dies zweckmäßig ist, können Dekanatskonferenzen innerhalb eines Dekanats auch regional aufgeteilt werden. In diesem Fall muss aber mindestens eine gemeinsame Dekanatskonferenz im Jahr für alle hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen im Dekanat stattfinden.
- (5) Mindestens einmal im Jahr wird für die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen im Dekanat ein Geistlicher Tag und ein Theologi

sches Seminar abgehalten. Der Geistliche Tag dient der Vertiefung der persönlichen Spiritualität und des gemeinsamen geistlichen Lebens, das Theologische Seminar der theologischen Fortbildung und dem gemeinsamen fachlichen Austausch. Die Teilnahme am Geistlichen Tag und am Theologischen Seminar ist verpflichtend.

Teil 3 – Der Dekanatsrat

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Dekanatsrat trägt zusammen mit dem Dekan die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Dekanats:
 1. Er legt mit dem Dekan zusammen die pastoralen Ziele des Dekanats fest.
 2. Er sorgt für die Umsetzung diözesaner Konzepte im Dekanat.
 3. Er beschließt Projekte und Aktionen des Dekanats.
 4. Er vernetzt seelsorgliche Aktivitäten im Dekanat.
 5. Er kann zu wichtigen kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Anliegen im Namen der Katholiken im Dekanat Erklärungen abgeben.
 6. Er vermittelt die Beratungen und Projekte des Diözesanrats und sorgt für die Rückbindung seiner Arbeit an den Diözesanrat.
 7. Er richtet die erforderlichen Dienste im Dekanat ein.
 8. Er fasst die für die Erfüllung der Aufgaben im Dekanat erforderlichen Haushalts- und Finanzierungsbeschlüsse.
 9. Er stellt die Jahresrechnung fest.
- (2) Der Dekanatsrat ist gem. § 2 „Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/innen aus den Dekanaten im Diözesanrat“ für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl zuständig.
- (3) Der Dekanatsrat wirkt mit bei der Wahl des Dekans und der Stellvertretenden Dekane.

§ 15 Zusammensetzung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. der Dekan als Vorsitzender des Dekanatsrats und die Stellvertretenden Dekane,

2. a) je ein/e oder zwei aus der Mitte der nach § 19 Abs. 1 KGO stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats gewählte/r Vertreter/in/innen der Kirchengemeinden und aus der Mitte der nach Kapitel 1.4 und 1.6 der „Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (KABl. 2005, S. 103 ff.) stimmberechtigten Mitglieder des Pastoralrats gewählte/r Vertreter/in/innen der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache oder
 - b) je Seelsorgeeinheit ein/e oder zwei vom Gemeinsamen Ausschuss vorgeschlagene/r und von den Kirchengemeinderäten und den Pastoralräten der Seelsorgeeinheit bestätigte/r Vertreter/in/innen der Kirchengemeinden und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, die stimmberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinderäte bzw. der Pastoralräte nach § 19 Abs. 1 KGO sein müssen, und je Sprachgruppe ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, die nach Kapitel 1.4 und 1.6 der „Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (KABl. 2005, S. 103 ff.) stimmberechtigte Mitglieder des Pastoralrats sein müssen,
 3. benannte Vertreter/innen aus kategorialen Seelsorgebereichen und kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Organisationen im Dekanat bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl nach Satz 2,
 4. je angefangene 5 Seelsorgeeinheiten ein aus der Mitte der Vorsitzenden der Gemeinsamen Ausschüsse der Seelsorgeeinheiten im Dekanat gewählter Vertreter.
- (2) Für den Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden der/die Zweite Vorsitzende, an die Stelle der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2–4 ihre jeweiligen Stellvertreter/innen im Amt.
 - (3) Dienstvertraglich tätige Mitarbeiter/innen der Einrichtungen nach Teil 4 §§ 21–26 Abs. 1 können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Dekanatsrats sein.
 - (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

- (5) Beratende Mitglieder sind:
 1. der/die Dekanatsreferent/in bzw. die Dekanatsreferenten/innen,
 2. der/die Rechnungsführer/in,
 3. der/die gewählte Laienvertreter/in bzw. die gewählten Laienvertreter/innen des Dekanats im Diözesanrat.
- (6) Die Leiter/innen der Einrichtungen nach Teil 4 §§ 21–26 sowie die Vorsitzenden der Sachausschüsse des Dekanatsrats bzw. deren Stellvertreter/innen sollen zu Beratungen über Themen ihres Aufgabebereichs eingeladen und gehört werden.
- (7) Gäste können auf Beschluss des Dekanatsrats zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
- (8) Der amtierende Dekanatsrat entscheidet für den Dekanatsrat der folgenden Amtsperiode,
 1. nach welcher der in Abs. 1 Satz 2 genannten Möglichkeiten sich dieser zusammensetzen wird und
 2. wie viele Vertreter/innen nach Abs. 1 Satz 3 benannt werden und welche Bereiche Vertreter/innen benennen können.

§ 16 Amtszeit und Rechtsstellung

- (1) Nach einer Kirchengemeinderatswahl beruft der Dekan die konstituierende Sitzung des Dekanatsrats innerhalb von acht Wochen nach der Konstituierung aller Kirchengemeinderäte im Dekanat mit einer Frist von zwei Wochen ein. Auf der konstituierenden Sitzung werden aus den nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 stimmberechtigten Mitgliedern des Dekanatsrats je ein Laie als Zweite/r Vorsitzende/r und dessen/deren Stellvertreter/in im Amt sowie aus den nach § 15 Abs. 1 Satz 2–4 stimmberechtigten Mitgliedern des Dekanatsrats die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses gem. § 19 Abs. 3 Satz 3 gewählt.
- (2) Die Amtszeiten des Dekanatsrats und des/der Zweiten Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in im Amt richten sich nach der Amtszeit der Kirchengemeinderäte. Sie führen ihre Ämter weiter bis zur Konstituierung des nachfolgenden Dekanatsrats.
- (3) Eine Abwahl des/der Zweiten Vorsitzenden, seines/seiner Stellvertreters/in im Amt oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des

Geschäftsführenden Ausschusses gem. § 19 Abs. 3 Satz 3 ist möglich. Hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrats.

- (4) Die Sitzungen des Dekanatsrats sind öffentlich. Der Dekanatsrat kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschließen. Über den Haushaltsplan ist stets in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich zu verhandeln. Über Anträge aus der Mitte des Dekanatsrats auf öffentliche oder nichtöffentliche Verhandlung ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Die Mitglieder des Dekanatsrats sind über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder des Dekanatsrats sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht aufgrund amtlicher oder dienstlicher Verpflichtung Mitglied sind. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; notwendige Auslagen werden auf Nachweis ersetzt. Für die Reisekosten gelten die Richtlinien des Bischöflichen Ordinariats.
- (6) Die Regelungen nach Abs. 2, 3 und 5 gelten für den Geschäftsführenden Ausschuss (§ 19) und die Sachausschüsse (§ 20) entsprechend.

§ 17 Einberufung

- (1) Der Dekanatsrat ist vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Zweiten Vorsitzenden zu Sitzungen einzuladen, so oft es die Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Der Vorsitzende legt hierzu gemeinsam mit dem/der Zweiten Vorsitzenden die Tagesordnung fest. Neue Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss angenommen werden.
- (2) In dringenden Fällen kann der/die Zweite Vorsitzende zu einer Sitzung einladen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Eine außerordentliche Versammlung des Dekanatsrats muss einberufen werden, wenn der Geschäftsführende Ausschuss oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrats dies schriftlich mit der Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die

Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen abzuhalten. Eine Sitzung kann auch vom Bischöflichen Ordinariat als Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

§ 18 Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen des Dekanatsrats werden vom Vorsitzenden, im Fall des § 17 Abs. 2 von dem/der Zweiten Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung dem/der Zweiten Vorsitzenden übertragen. Der/die Sitzungsleiter/in kann die Moderation einzelner Tagesordnungspunkte an Dritte übertragen.
- (2) Der Dekanatsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten stattzufinden hat. Bei der zweiten Sitzung genügt zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Dekanatsrat fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Der Dekan muss Beschlüssen des Dekanatsrats widersprechen, die nach seiner Auffassung gegen kirchliches oder weltliches Recht verstoßen. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn nach seiner sorgfältigen Prüfung die Durchführung des Beschlusses nachteilige Auswirkungen für die Kirche oder kirchliche Rechtspersonen haben kann. Widerspricht der Dekan unmittelbar nach der Beschlussfassung einem Beschluss, so kann dieser nicht rechtswirksam werden. Der Vorsitzende hat dann innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Sitzung des Dekanatsrats schriftlich einzuladen. Ergibt sich in dieser Sitzung keine Einigung in der Sache, ist die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Eine Beschlussfassung in einer nach § 17 Abs. 2 eingeladenen Sitzung ist nur möglich, wenn es sich um unaufschiebbare Angelegenheiten handelt. Der Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn der

Dekan innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung rückwirkend sein schriftliches Einverständnis erklärt. Versagt der Dekan sein Einverständnis, ist gem. Abs. 4 zu verfahren.

- (6) Bei der Besetzung von Wahlämtern, bei denen mehrere Bewerber/innen zur Wahl stehen, muss die Beschlussfassung durch Wahl erfolgen. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten oder im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Im dritten und letzten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht im dritten Wahlgang nur ein/e Bewerber/in zur Verfügung, bedarf es zu seiner Wahl mindestens der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten; wird dieses Ergebnis nicht erreicht, ist die Wahl nicht zustande gekommen.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Dekanatsrat ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Sachausschüsse bilden. Näheres regelt § 20.
- (8) Die Geschäftsstelle des Dekanats (§ 23) führt die Geschäfte des Dekanatsrats und unterstützt den Vorsitzenden und den/die Zweite/n Vorsitzende/n bei der Wahrnehmung ihrer Ämter.
- (9) Sofern nicht in dieser Ordnung eigene Regelungen getroffen sind, gelten für die Arbeitsweise des Dekanatsrats die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) Teil II Ziffer 5 zur Arbeitsweise entsprechend.

§ 19 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss vertritt den Dekanatsrat zwischen den Sitzungen und nimmt für ihn laufende Aufgaben wahr. Er ist dabei an die Beschlüsse des Dekanatsrats gebunden. Der Geschäftsführende Ausschuss berät ferner den Vorsitzenden und den/die Zweite/n Vorsitzende/n bei der Erstellung der Tagesordnung und der Vorbereitung der Sitzungen. Er koordiniert die Arbeit der Sachausschüsse.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss können vom Dekanatsrat bestimmte Aufgaben und Angelegenheiten zur dauernden Erledigung mit selbständiger Beschlusskraft übertragen werden. Nicht übertragen werden kann die Beschlussfassung über

1. die Festlegung der pastoralen Ziele des Dekanats,
 2. die Einrichtung von Diensten im Dekanat,
 3. den Haushalt und die Finanzierung,
 4. die Feststellung der Jahresrechnung.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
1. der Dekan und die Stellvertretenden Dekane,
 2. der/die Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in,
 3. bei einem Dekanatsrat mit weniger als 50 stimmberechtigten Mitgliedern 3 – 5, mit 50 – 70 stimmberechtigten Mitgliedern 5 – 7 und mit mehr als 70 stimmberechtigten Mitgliedern 7 – 9 aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder nach § 15, Abs. 1 Satz 2 – 4 gewählte Vertreter/innen.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
1. der/die Dekanatsreferent/in bzw. die Dekanatsreferenten/innen,
 2. der/die Rechnungsführer/in,
 3. der/die gewählte Laienvertreter/in des Dekanats im Diözesanrat bzw. ein/e aus der Mitte der gewählten Laienvertreter/innen des Dekanats im Diözesanrat von diesen bestimmte/r Vertreter/in.
- (5) Die Leiter/innen der Einrichtungen nach Teil 4 §§ 21 – 26 sowie die Vorsitzenden der Sachausschüsse des Dekanatsrats bzw. deren Stellvertreter/innen sollen zu Beratungen über Themen ihres Aufgabebereichs eingeladen und gehört werden.
- (6) Gäste können auf Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen oder zugelassen werden.
- (7) Der amtierende Dekanatsrat entscheidet über die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Geschäftsführenden Ausschuss der folgenden Amtsperiode im Rahmen des Abs. 3 Ziffer 3.
- (8) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind nichtöffentlich. Der Geschäftsführende Ausschuss kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit beschließen. Im übrigen gelten für die Einberufung und die Arbeitsweise des Geschäftsführenden Ausschusses die §§ 17 und 18 entsprechend.

§ 20 Sachausschüsse

- (1) Der Dekanatsrat bestimmt Aufgaben und Zusammensetzung der von ihm eingerichteten Sachausschüsse. In diese Sachausschüsse können widerruflich auch sachkundige Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Dekanatsrats sind.
- (2) Die Mitglieder des Sachausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Diese/r soll stimmberechtigtes Mitglied des Dekanatsrats sein.
- (3) Die Sachausschüsse sind in ihrer Arbeit dem Dekanatsrat gegenüber verantwortlich und haben diesem regelmäßig zu berichten. Ihre Beschlüsse sind, sofern der Dekanatsrat nichts anderes festlegt, Empfehlungen an den Dekanatsrat.
- (4) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nichtöffentlich. Die Sachausschüsse können für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit beschließen. Im übrigen gelten für die Einberufung und die Arbeitsweise der Sachausschüsse § 17 Abs. 1 und 3 und § 18 Abs. 1–3, 6, 8 und 9 entsprechend.

Teil 4 – Die Einrichtungen des Dekanats

§ 21 Rechtsstellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Dekanats und zur Unterstützung seiner Organe stellt die Diözese für das Dekanat Einrichtungen bereit. Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Bereitstellung jeweils durch bischöflichen Erlass oder durch bischöfliche Anerkennung.
- (2) Die Einrichtungen sind Dienststellen des Dekanats. Rechtsträger ist das Dekanat, in dem die Einrichtung ihren Dienstsitz hat.
- (3) Der Dekan ist Vorgesetzter der Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats. Er trägt Sorge für das Wohl der Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen des Dekanats.
- (4) Der/die Leiter/in der Einrichtung des Dekanats nimmt die Personalführung für die Mitarbeiter/innen in der Einrichtung wahr.

§ 22 Zuständigkeiten und Arbeitsweise

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet auf der Grundlage seiner Budget- und Stellenplanung im Rahmen des Diözesanhaushaltsplanes nach Anhörung der Organe des Dekanats über die Errichtung bzw. die Auflösung der Einrichtung, ihre Aufgaben und ihre organisatorische Zuordnung, die Stellenplanung und die Personalanstellung. Soweit mit der Bereitstellung nichts anderes bestimmt ist, trägt die Diözese die Personalkosten und das Dekanat die Sachkosten. Der Dekan und der/die Zweite Vorsitzende wirken im Rahmen des diözesanen Anstellungsverfahrens mit bei der Auswahl des/der Leiters/in der Einrichtung des Dekanats.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat und die Organe des Dekanats tragen gemeinsam Sorge für eine eindeutige und verbindliche Formulierung der Ziele, Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Einrichtung des Dekanats und deren zielgerichtete und kooperative Arbeitsweise im Dekanat. Hierzu werden zwischen der zuständigen Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat und dem Dekan gemeinsam Ziele mit der Leitung der Einrichtung des Dekanats vereinbart, Entscheidungen einvernehmlich getroffen, Maßnahmen abgestimmt und transparent durchgeführt und wichtige Informationen wechselseitig zugänglich gemacht.
- (3) Die Einrichtungen des Dekanats sind nach Maßgabe diözesaner Rahmenvorgaben, Qualitätsstandards und Richtlinien und unter Beachtung der Beschlüsse der Organe des Dekanats für die sachgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben und das Erreichen der vereinbarten Ziele verantwortlich.
- (4) Die zuständige Hauptabteilung und der Dekan treffen gemeinsam und regelmäßig Zielvereinbarungen (Jahresplanung, Budget) mit der Leitung der Einrichtung des Dekanats. Die Einladung hierzu erfolgt durch die zuständige Hauptabteilung. Im Rahmen der Zielvereinbarungen sorgen das Bischöfliche Ordinariat für die Umsetzung diözesaner Rahmenvorgaben (z. B. Stellenplan) und die Einhaltung und Sicherung der Qualitätsstandards (z. B. Weiterbildung) und die Organe des Dekanats für die Ausrichtung an örtlichen Erfordernissen (z. B. Abstimmung mit den Planungen und Aktivitäten des Dekanats und der weiteren Seelsorge vor Ort) und die Gewährleistung des Dienstbetriebs (z. B. Ausstattung des Arbeitsplatzes).

- (5) Zur Vorbereitung der Zielvereinbarung tragen die zuständige Hauptabteilung und der Dekan in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich dafür Sorge, dass alle erforderlichen und betroffenen Organe, Gremien und Einrichtungen rechtzeitig und angemessen in der Entwicklung und Beratung der Ziele mitwirken können. Der Dekan sorgt dafür, dass der Dekanatsrat verbindlich bei der Entwicklung und Beratung der Ziele des Dekanats beteiligt wird, und bringt dessen Anliegen und Beschlüsse in die Zielvereinbarung ein.
- (6) Die Zielvereinbarungen werden mindestens alle zwei Jahre neu getroffen und orientieren sich am Turnus und an den Fristen des diözesanen Haushaltsplans. Desweiteren findet zur Überprüfung und Anpassung der Zielvereinbarungen jährlich ein gemeinsames Mitarbeitergespräch der zuständigen Hauptabteilung und des Dekans mit dem/der Leiter/in der Einrichtung des Dekanats statt, zu dem der Dekan einlädt. Darüber hinaus können, soweit erforderlich, die zuständige Hauptabteilung und/oder der Dekan den/die Leiter/in der Einrichtung des Dekanats zu Dienstgesprächen einladen. Die Verfahrensweise zu den Dienstgesprächen wird im Mitarbeitergespräch gemeinsam festgelegt.
- (7) Im Rahmen der gemeinsamen Personalverantwortung mit der zuständigen Hauptabteilung wirkt der Dekan folgendermaßen mit:
1. Der Dekan führt gemeinsam mit den zuständigen Hauptabteilungen regelmäßige Mitarbeitergespräche mit dem/der Leiter/in der Einrichtung des Dekanats.
 2. Der Dekan ist zuständig für kurzfristige Dienstbefreiungen aus persönlichen Gründen im Rahmen tariflicher Bestimmungen, Urlaubsgenehmigungen, die Vermittlung in Konfliktfällen, die Festlegung der konkreten Arbeitszeiten im Rahmen der diözesanen Vorgaben, die Feststellung der Erfüllung von Dienstobliegenheiten, die Durchführung von Dienstjubiläen und die Vertretung nach außen. Diese Maßnahmen kann der Dekan an die Leitung der Einrichtung des Dekanats delegieren.
 3. Der Dekan wird angehört vor der Ausschreibung von Stellen, der Ausstellung von Dienst- und Beschäftigungszeugnissen, der Anordnung oder der Genehmigung von freiwilligen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, der Genehmigung oder der Ablehnung von Nebentätigkeiten, der Durchführung von Disziplinarmaßnahmen, der Genehmigung und der Abrechnung von Dienst

reisen und der Erstellung oder der Änderung von Arbeitsfeldum-
schreibungen im Rahmen der Stellenbeschreibungen und Jahres-
planungen.

4. Der Dekan wird informiert über Anstellungen, Änderungen der dienstlichen Inanspruchnahme, Versetzungen, Abordnungen, Beendigungen von Dienstverhältnissen, Anordnungen zur ärztlichen Untersuchung, Feststellungen der Dienstunfähigkeit, langfristige Beurlaubungen, Richtlinien bzw. Ordnungen, Stellenplanungen und diözesane Studientage bzw. Fachkonferenzen für die Einrichtungen des Dekanats.
- (8) Der Dekan lädt die Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats regelmäßig zur Leiterkonferenz ein. Der Dekan ist Vorsitzender der Leiterkonferenz. Sie dient der Information über die Arbeit der Organe, Gremien und Einrichtungen des Dekanats, dem gegenseitigen Austausch und der Koordination der Arbeit der Einrichtungen, der Beratung und Unterstützung des Dekans, der Vorbereitung von Tagesordnungspunkten und Verhandlungsgegenständen der Gremien und der Beratung und Koordination der Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Dekanats.
- (9) Kann eine Angelegenheit zwischen der zuständigen Hauptabteilung und den Organen des Dekanats im Rahmen ihrer gemeinsamen Verantwortung und Zuständigkeit für die Einrichtung des Dekanats nicht einvernehmlich entschieden werden, entscheidet der Generalvikar in dieser Angelegenheit. Er entscheidet ferner in den Angelegenheiten, in denen die Leitung einer Einrichtung des Dekanats mit einer einvernehmlich zwischen der zuständigen Hauptabteilung und den Organen des Dekanats getroffenen Entscheidung nicht einverstanden ist.

§ 23 Geschäftsstelle

- (1) Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 Satz 1 ist für das Dekanat eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe des Dekanats bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und führt die Geschäfte des Dekanats. Hierzu gehören insbesondere:
1. die Unterstützung des Dekans und des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Dekane,

2. die Geschäftsführung des Dekanatsrats, des Geschäftsführenden Ausschusses und der Sachausschüsse und die Unterstützung des/der Zweiten Vorsitzenden,
 3. die Sorge für die Geschäftsführung der Dienstkonferenz des Dekanatsamts, der Konferenz der Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats und der Dekanatskonferenz,
 4. die Koordination der Zusammenarbeit der Organe, der Gremien und der Einrichtungen des Dekanats unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeit,
 5. die subsidiäre Sorge für Angebote zur Qualifizierung und zur Vernetzung der ehrenamtlichen Dienste in den Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Verbänden,
 6. die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für das Dekanat,
 7. in den Dekanaten, in denen die Einrichtungen des Dekanats in einem gemeinsamen Dienstgebäude untergebracht sind, die Sorge für die Kooperation und Koordination der im Dienstgebäude ansässigen Einrichtungen.
- (2) Leiter/in der Geschäftsstelle ist der/die Dekanatsreferent/in.
- (3) Für die Rechtsstellung gelten § 21 Abs. 2 – 4, für Zuständigkeiten und Arbeitsweise § 22 entsprechend.

§ 24 Rechnungsführung

- (1) Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 Satz 1 wird die Rechnungsführung des Dekanats von einem dem Dekanat zugeordneten Verwaltungszentrum wahrgenommen. Die Zuordnung des Verwaltungszentrums zum Dekanat regelt das Bischöfliche Ordinariat.
- (2) Der/die Rechnungsführer/in wird im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat vom Geschäftsführenden Ausschuss bestellt.
- (3) Der/die Rechnungsführer/in unterstützt den Dekan, den Dekanatsrat bzw. den Geschäftsführenden Ausschuss bei der Verwaltung der Dekanatsfinanzen und des Vermögens. Ihm/ihr obliegt insbesondere die Besorgung der Haushaltsgeschäfte sowie die Kassen- und Rechnungsführung.

- (4) Der/die Rechnungsführer/in ist dem Dekan, dem Dekanatsrat und dem Geschäftsführenden Ausschuss im Rahmen von deren Zuständigkeiten für die ordnungsgemäße Ausführung verantwortlich und an deren Weisungen und Beschlüsse gebunden. Er/sie führt im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit den Schriftverkehr selbständig.
- (5) Der/die Rechnungsführer/in berät den Dekan in Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten und unterstützt den Dekan bei der Ausübung seiner Aufsichtspflicht gegenüber ortskirchlichen Rechtspersonen gem. § 95 KGO, insbesondere bei der Aufsicht über die ortskirchliche Vermögensverwaltung.

§ 25 Schaffung eigener Einrichtungen

- (1) Über die gem. § 21 Abs. 1 von der Diözese für das Dekanat bereit gestellten Einrichtungen hinaus kann das Dekanat innerhalb seiner Rechtsstellung (§§ 1 und 2) und seiner Funktions- und Strukturbestimmung (§ 3) und in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit für seine Aufgabenerfüllung erforderliche eigene Einrichtungen schaffen.
- (2) Für ihre Rechtsstellung gelten § 21 Abs. 2 – 4 entsprechend.

§ 26 Zusammenarbeit mit weiteren kirchlichen Trägern und Einrichtungen

- (1) Soweit im Dekanat kirchliche Träger und Verbände im Auftrag des Bischofs satzungsgemäß Aufgaben für das Dekanat wahrnehmen, nimmt der Dekan seine Leitungsverantwortung und seine Aufsichtsfunktion im Rahmen der jeweiligen Satzung wahr. Haben diese kirchlichen Träger und Verbände für ihre Aufgabenerfüllung eigene Dienststellen im Dekanat eingerichtet, gelten für die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise unter Beachtung der rechtlichen und organisatorischen Stellung der kirchlichen Träger und Verbände die Bestimmungen des § 22 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 2 und der Abs. 7 und 8 entsprechend. Die gem. § 21 Abs. 1 von der Diözese für das Dekanat bereit gestellten Einrichtungen und die Dienststellen der kirchlichen Träger und Verbände wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammen.
- (2) Um in der Öffentlichkeit wirksam aufzutreten, Doppelungen in Struktur und Angebot zu vermeiden und Ressourcen effizient zu nutzen,

ist zwischen dem Dekanat und den sonstigen kirchlichen Einrichtungen, die ihren Sitz im Dekanat haben, eine enge und verbindliche Zusammenarbeit anzustreben. Mit den Leitungen dieser Einrichtungen führt der Dekan regelmäßige Planungs- und Koordinierungsgespräche.

Teil 5 – Finanzen

§ 27 Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient der Feststellung und der Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig sein wird.
- (2) Bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Für alle Kassengeschäfte darf nur eine Kasse geführt werden (Einheitskasse). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.
- (3) Der Haushaltsplan soll vor Beginn eines Rechnungsjahres aufgestellt werden; er kann auch für zwei Haushaltsjahre aufgestellt werden. Er enthält einen ordentlichen und bei Bedarf einen außerordentlichen Teil, sowie nachrichtlich die für das Dekanat auf der Grundlage der diözesanen Stellenplanung eingerichteten Stellen. Er wird vom Geschäftsführenden Ausschuss entworfen und vom Dekanatsrat festgestellt.
- (4) Zur Erfüllung der den Dekanaten nach dieser Ordnung obliegenden Aufgaben (§ 4) erhebt das Dekanat zur Deckung des Finanzbedarfs eine Umlage von den Kirchengemeinden.
- (5) Eine Ausfertigung des Haushaltsplans mit Umlagebeschluss ist dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen.

§ 28 Finanzierung

- (1) Zur Höhe der Umlage wird vom Bischöflichen Ordinariat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss des Diözesanrats ein Orientierungswert mit Toleranzrahmen festgelegt. Bewegt sich die Umlage

außerhalb des für den Orientierungswert festgesetzten Toleranzrahmens, bedarf diese der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats. Dieses hat zu berücksichtigen, ob die Umlage zur Finanzierung von eigenen Projekten des Dekanats und von besonderen Schwerpunkten im Dekanat dienen soll. Eine Genehmigung soll nicht erteilt werden, wenn für eine Maßnahme ausreichende Drittmittel in Anspruch genommen werden können.

- (2) Die Umlage wird nach dem Verhältnis der eigenen Steuermittel der Kirchengemeinden im Dekanat festgelegt. Grundlage für die Berechnung der Umlage bilden die in den Steuerzuweisungsbescheiden ausgewiesenen Zuweisungsbeträge des laufenden Jahres.
- (3) Die Umlage wird vom/von der Rechnungsführer/in berechnet und den Kirchengemeinden mitgeteilt. Die Berechnung wird verbindlich, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang Widerspruch erhoben wird. Über den Widerspruch entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss des Dekanatsrats. Hiergegen kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde erhoben werden. Über diese entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

§ 29 Rechnungsabschluss und Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der/die Rechnungsführer/in schließt zum Ende des Rechnungsjahres die Jahresrechnung ab und leitet sie dem Geschäftsführenden Ausschuss zur Vorprüfung zu.
- (2) Der Dekanatsrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung fest. Nach Feststellung des Ergebnisses ist die Jahresrechnung dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen bzw. als prüfungsfertig anzuzeigen. Die Vorlage hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, für das die Jahresrechnung gilt, zu erfolgen.
- (3) Der Dekanatsrat sorgt für die Beantwortung oder sonstige Erledigung etwaiger Beanstandungen des Bischöflichen Ordinariats; er kann damit den Geschäftsführenden Ausschuss beauftragen. Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt die Jahresrechnung auf Nachweis der Erledigung der Beanstandungen. Ergeben sich bei der Prüfung keine oder nur unwesentliche Beanstandungen, so wird die Jahresrechnung unmittelbar nach der Prüfung vom Bischöflichen

Ordinariat genehmigt. Der Nachweis der Erledigung der Beanstandungen und die Kenntnisnahme von der Genehmigung der Jahresrechnung ist in der Jahresrechnung zu vermerken.

- (4) Der Dekanatsrat beschließt nach Abschluss der Aufsichtsprüfung über die Entlastung des/der Rechnungsführers/in.

§ 30 Vermögensverwaltung, Finanzwirtschaft und Aufsicht

- (1) Für die Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) Teil III entsprechend, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Aufsicht über das Dekanat führt das Bischöfliche Ordinariat. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) Teil IV entsprechend.

Teil 6 – Schlussbestimmungen

§ 31 Ausführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieser Ordnung kann das Bischöfliche Ordinariat besondere Vorschriften erlassen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Dekanatsordnung, Dienstordnung für Dekane in der Diözese Rottenburg vom 5. Juli 1962 (KABl. 1962, S. 93 ff.).
- Statut für die Geschäftsstellen der Dekanate und Dekanatsverbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (7. Mai 1991, KABl. 1991, S. 566 f.).
- Ordnung für Dekanate und Dekanatsverbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Dekanatsordnung – DekO) in der Fassung vom 26. Juli 1995 (KABl. 1995, S. 520 ff.).
- Organisation des Fachdienstes „Erwachsenenpastoral/-bildung“ des Dekanats bzw. Dekanatsverbands (DV) und dessen Zusammenwir

ken mit dem Katholischen Kreisbildungswerk e.V. (KBW) (5. März 1996, KABL. 1996, S. 86).

- Ausführungsbestimmungen zu § 7 Abs. 3 der Dekanatsordnung (DekO) vom 26. Juli 1995 (12. März 1996, KABL. 1996, S. 82 ff.).
- Neufassung der Ordnungen für die Wahl der Dekane und Kreisdekane (27. April 2004, KABL. 2004, S. 94 ff.).
- Grundsätze und Maßgaben zur Stärkung und Neustrukturierung der Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (5. Juli 2005, KABL. 2005, S. 213 ff.), soweit sie von den Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.
- Bestimmung zur Zusammensetzung des Dekanatsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses des Dekanatsrats (3. November 2005, KABL. 2005, Seite 306 ff.).

§ 33 Übergangsregelungen

- (1) Bis zur jeweiligen Anerkennung der Einrichtung durch einen bischöflichen Erlass im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 finden für die bisherigen Fachdienste im Sinne von § 17 Abs. 1 der Dekanatsordnung von 1995 die Vorschriften der §§ 21 und 22 und für die bisherigen zugeordneten Fachdienste im Sinne von § 17 Abs. 2 der Dekanatsordnung von 1995 § 26 Abs. 1 für die Caritaszentren und Abs. 2 für die Schuldekanatämter Anwendung.
- (2) In den Dekanatsverbänden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch gebildet sind, finden die Bestimmungen der §§ 23 und 24 der Dekanatsordnung von 1995 Anwendung bis zur Auflösung dieser Dekanatsverbände.

Rottenburg, den 8. Dezember 2006

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof